



Handreichung

Maßnahmen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen für Geflüchtete (ZBG-5)

(Version 1, 19.02.2021)

Das Land Niedersachsen hat rund 1,95 Mio. Euro für den Zweiten Bildungsweg und Grundbildung für Geflüchtete zur Verfügung gestellt und entsprechende Fördergrundsätze (vgl. Anlage Fördergrundsätze vom 02.02.2021) erlassen.

Ziel ist es, vorrangig der Zielgruppe der Geflüchteten aber auch anderen Zielgruppen des Zweiten Bildungsweges den Zugang zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen zu ermöglichen. Grundbildungskurse sind ebenfalls förderfähig, stehen aber ausschließlich der Zielgruppe der Geflüchteten zur Teilnahme offen.

Achtung: Voraussichtlich wird diese Förderung im Haushaltsjahr 2022 nicht noch einmal aufgelegt. Das hat zur Folge, dass in der aktuellen Förderung keine Grundbildungskurse als Vorkurse mehr gefördert werden können, die auf einen in der Fortsetzungslinie geförderten Abschlusskurs hinarbeiten. Vorkurse, die auf Abschlusskurse aus anderen Förderungen oder ohne Förderung vorbereiten, sind weiterhin förderfähig.

Mit dieser Handreichung informiert die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) vertiefend über die Fördergrundsätze und gibt Hinweise zum Projektablauf und zur Projektorganisation. Bitte beachten Sie zur Antragstellung unbedingt die Fördergrundsätze.

Allgemeine, inhaltliche Fragen sowie Fragen zur Erstellung von Projektskizzen beantwortet Ihnen Oksana Janzen (janzen@aewb-nds.de, Durchwahl -338).

Für organisatorische Fragen zur Abwicklung steht Ihnen Tanja Multhaupt zur Verfügung (multhaupt@aewb-nds.de, Durchwahl -361).

Die Fördermittel sind bei der AEWB spätestens bis zum **30.04.2021** schriftlich zu beantragen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Vertiefende Informationen zu den Fördergrundsätzen

1) Zielgruppe

Die Maßnahmen stehen nicht mehr schulpflichtigen Geflüchteten offen, die keinen anrechenbaren Schulabschluss vorweisen können. Formale Voraussetzungen bzgl. der Herkunftsländer oder des Aufenthaltsstatus bestehen nicht.

2) Teilnehmerzahl

Eine Maßnahme soll mit mindestens 15 Teilnehmenden durchgeführt werden. Eventuelle Reduktionen der Anzahl der Teilnehmenden im Verlauf der jeweiligen Maßnahme (z.B. durch Wohnort- oder Statuswechsel) müssen begründet werden. Entscheidungen zur Reduzierung der Mindestteilnehmendenzahl im Falle von pandemiebedingten Hygienevorgaben trifft das MWK, die AEWB informiert alle Kursträger.

3) Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Antragsteller/-innen können sich für zwei Kursformen bewerben:

a. Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen

Kurse sollen mit mindestens 15 Teilnehmenden und davon mindestens 60% Geflüchteten starten. Pro Maßnahme können max. **65.000,00 Euro** beantragt werden.

b. Grundbildungskurse

Kurse richten sich **ausschließlich** an Geflüchtete (nur im Ausnahmefall dürfen Kurse mit weiteren Teilnehmenden aufgestockt werden) und sollen mindestens 15 Teilnehmende erreichen. Pro Maßnahmen können max. **45.000,00 Euro** beantragt werden.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung (siehe Abschnitt 5 der Fördergrundsätze), die Einbringung von Eigen- und Drittmitteln ist erwünscht.

4) Konzept, Inhalte und Umfang der Maßnahme

Die Antragsunterlagen sollen wie folgt zusammengestellt werden:

1. *Antragsformular* mit den Kerndaten zum Förderantrag inkl. detaillierter Ausarbeitung des *Kosten- und Finanzierungsplanes der Maßnahme* (siehe Abschnitte 4, 5, 6 der Fördergrundsätze). Bei der finanziellen Kalkulation soll die Vergütung der Lehrkräfte in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Die Einbringung von Eigen- und Drittmitteln ist erwünscht. Ein Antragsformblatt wird durch die AEWB zur Verfügung gestellt.
2. *Pädagogisches Konzept* der zusätzlichen Maßnahme des Zweiten Bildungsweges und der Grundbildung inkl. Angaben zur *Qualifikation der Lehrenden* (vgl. Abschnitt 5 dieser Handreichung), Benennung von *Kooperationspartnern* (vgl. Abschnitt 6 dieser Handreichung) sowie sonstigen *Anlagen*, die den Inhalt der Maßnahme bestätigen/verdeutlichen. Weiterführende konzeptionelle Anforderungen sind in den Abschnitten 2 und 4 der Fördergrundsätze näher beschrieben.

Die Konzeption der Maßnahme soll nach Ermessen einer antragstellenden Einrichtung erstellt werden und den Umfang von 5 bis 6 Seiten zzgl. Antragsformblatt, Finanzierungsplan und Anlagen nicht überschreiten.

Die Konformität eines Förderantrages mit den Fördergrundsätzen wird vorausgesetzt. Die Projektskizzen können vor der Antragstellung mit der AEWB beraten werden.

Weiterhin ist es wichtig zu beachten, dass nur solche Kurse gefördert werden, die über herkömmliche Kurskonzepte und herkömmliche Programmplanungen des zweiten Bildungsweges sowie Grundbildung in der Erwachsenenbildung hinausgehen und

schwerpunktmäßig bedarfsorientierte Bildungsformate inkludieren. Diese sollen die speziellen Lernbedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen und sollen daher von den antragstellenden Einrichtungen mit den Teilnehmenden gemeinsam ausgearbeitet werden.

5) Qualifikation der Lehrenden

Der Einsatz pädagogischen Personals mit einer Zusatz-/Weiterqualifikation für den Zweiten Bildungsweg oder Grundbildung und/oder einer speziellen Qualifikation im Umgang mit Geflüchteten ist wünschenswert. Auf die Qualifikationen des pädagogischen Personals muss im Antrag kurz eingegangen werden.

Inhaltliche Beratung und Informationen zu Qualifizierungen/Fortbildungen in den Bereichen Alphabetisierung, Grundbildung und Zweiter Bildungsweg erhalten Sie bei Bedarf von Oksana Janzen (janzen@aewb-nds.de, Durchwahl -338).

6) Kooperationen

Alle Kooperationen müssen im Förderantrag dargestellt und durch eine Kooperationsvereinbarung oder einen Letter of Intent (LOI) bei Antragstellung nachgewiesen werden. Die Vereinbarung/LOI legt u.a. auch die konkrete Aufgabenverteilung fest, die in der Maßnahmekonzeption näher erläutert werden. Kooperationen beispielsweise mit Beratungsstellen und anderen relevanten Partnern vor Ort sind erwünscht.

7) Fristen

Die Anträge sind zur Beratung und Bewertung bis zum **30.04.2021** elektronisch einzureichen.

Die Antragsunterlagen (Konzept der Maßnahme als PDF-Gesamtdokument sowie das Antragsformular samt dem Kosten- und Finanzierungsplan als Excel-Datei sowie unterschrieben als Scan) sind per E-Mail an multhaupt@aewb-nds.de zu richten.

8) Laufzeit der Maßnahme

Die Bildungsmaßnahme darf erst nach positiver Förderentscheidung beginnen. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Falls ein früherer Beginn aus organisatorischen Gründen notwendig ist, muss bei der Antragstellung eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns formlos beantragt und dem Förderantrag beigelegt werden.

Die Maßnahme ist in 2021 zu beginnen und bis spätestens 31.12.2022 abzuschließen. Der genaue Abschlusstermin der Maßnahme ergibt sich aus dem Antrag und wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

9) Eignung des Antragstellers

Antragsberechtigt sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) (siehe dazu Abschnitt 4 der Fördergrundsätze).

10) Auswahlverfahren

Die Beratung und Bewertung von Maßnahmekonzeptionen erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

Für eine Förderung sind die Qualität des Konzepts sowie die Einhaltung der formalen Voraussetzungen maßgeblich.

Anträge auf Kurse zum nachträglichen Erwerb von Haupt- und Realschulabschlüssen werden bevorzugt bewilligt. Unter diesen werden zudem wiederum die Anträge von Einrichtungen, die bereits einen Vorbereitungskurs erfolgreich durchgeführt haben, bevorzugt bewilligt.

Die Antragsteller/-innen werden per E-Mail über eine Entscheidung bzgl. der Förderung Ihres Förderantrages informiert. Anschließend werden die Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheide erstellt.

11) Berichte über den Projektverlauf

Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen muss der AEWB ein Abschlussbericht sowie ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden (siehe Abschnitt 7 der Fördergrundsätze). Die nötigen Vordrucke werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Die AEWB muss die Landesregierung bei Bedarf kurzfristig über den Projektverlauf informieren. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich daher, entsprechende Fragen zeitnah zu beantworten.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt die AEWB einen Fragebogen bereit.